

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IT-Handels- und Dienstleistungen in Deutschland und EU

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil jedes von uns geschlossenen IT-Handels- und Dienstleistungsvertrages, auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

(2) Eventuell abweichende Bedingungen oder Zusätze haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen.

(4) Für die gesamten Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

(5) Gerichtsstand ist Leipzig.

(6) Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Firmensitz der Niederlassung in Deutschland.

§ 2 Angebote, Lieferungen,

(1) Angebote sind freibleibend, sofern nicht eine Bindefrist angegeben wurde.

(2) Aufträge sind verbindlich ab Erteilung der Auftragsbestätigung.

(3) Alle Preise sind, sofern nicht anders ausgewiesen, Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gültigen Steuern.

§ 3 Lieferung, Gefahrtragung, Versicherung

(1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, ab Firmensitz / Auslieferungslager.

(2) Der Versand erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten des Kunden.

(3) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige, - auch eigene - Beförderungsperson, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Käufer über. Das gilt auch bei Lieferung frei Haus.

(4) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

(5) Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf Wunsch des Käufers.

§ 4 Produkteigenschaften

(1) In Katalogen, Bildern oder Demonstrationsobjekten enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, und Leistungsangaben sind nur verbindlich, soweit sie für den

unmittelbar angegebenen Funktionszweck von Bedeutung oder ausdrücklich zugesichert sind. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

(2) Der Kunde ist für die von ihm vorgesehene Verwendung der Ware allein und selbst verantwortlich, es sei denn, in einem mit uns abgeschlossenen schriftlichen Beratungsvertrag sind andere Vereinbarungen getroffen.

§ 5 Analyse, Beratung, Projektmanagement

(1) Beratungstätigkeiten finden im Rahmen eines Beratungsvertrages statt.

(2) Auf Basis von Angaben des AG erstellt die rp-secure.com ltd. eine Analyse und ein Pflichtenheft. Dieses wird dem AG zur Bestätigung vorgelegt. Mit der Bestätigung garantiert der AG die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

(3) Auf Grundlage des Pflichtenheftes erstellt die rp-secure.com ltd. eine Lösungskonzeption (soweit eine Lösung technisch / organisatorisch möglich ist) und garantiert für deren Realisierbarkeit, soweit sie vollständig und unverfälscht durchgeführt und die Überwachung der Durchführung der rp-secure.com ltd. (Projektmanagement) übertragen wird.

§ 6 Liefer- und Leistungstermine, Rücktritt vom Vertrag

(1) Von uns bestätigte Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Unsere Abmachungen erfolgen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, d.h. wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn unser Lieferant dem mit uns vor Abschluß des jeweiligen Kaufvertrages geschlossenen Einkaufsvertrag aus von uns nicht zu vertretenen Gründen nicht erfüllt.

(3) Darüber hinaus sind wir berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn infolge von Katastrophen, Kriegsereignissen oder ähnlichen Umständen die Waren- oder Leistungsbeschaffung gegenüber dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses wesentlich erschwert ist. Als wesentliche Erschwernis gilt in jedem Fall, wenn der Marktpreis zwischen dem Abschluß des jeweiligen Vertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 25 % gestiegen ist.

(4) Bei von uns nicht zu vertretenden Störungen in unserem Betrieb sowie hindernden behördlichen Maßnahmen wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert. Darüber hinaus sind wir berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Störung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen hinaus andauert. Störung im vorgenannten Sinn schließt auch solche Betriebsunterbrechungen oder -einschränkungen ein, die durch Personalausfälle größeren Umfangs infolge Krankheit, Arbeitskampfmaßnahmen oder ähnlichen verursacht werden.

(5) Setzt der AG, nachdem rp-secure.com ltd. in Terminverzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsdrohung, so ist er nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Schadensersatz bei Nichtleistung, Haftung

(1) Schadensersatzansprüche wegen Nichterbringung vertraglicher Verpflichtungen in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem AG nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Jegliche weiteren Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, diese Freizeichnung schränkt wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so ein, daß die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.

(2) Gerät rp-secure.com ltd. aus Gründen, die rp-secure.com ltd. zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes, bis insgesamt max. 5% des Lieferwertes vom Rechnungsbetrag dieser Position in Abzug zu bringen.

§ 8 Warenübergabe, Leistungsabnahme

(1) Waren- Auslieferungen an den AG erfolgen werktags während der Zeit von 7:00 - 19:00 Uhr. Die Warenanlieferung erfolgt nach Terminvereinbarung.

(2) Der AG ist verpflichtet, auch Teillieferungen anzunehmen.

(3) Angelieferte Ware ist nach Erhalt sofort auf Vollständigkeit und offensichtlicher Unversehrtheit zu überprüfen. Festgestellte Transportschäden sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Dienstleistungen sind direkt nach Erbringung auf den dafür vorgesehenen Formularen kompetent durch den AG zu bestätigen. Hinweise, Mängelanzeigen und Absprachen sind hierbei zu vermerken.

(5) Sind Abnahmen vereinbart (Programme, Projekte, Technische Anlagen), so stellt der AG hierfür termingerecht geeignete Mitarbeiter zur Verfügung.

(6) Abnahmen erfolgen anhand des Pflichtenheftes.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des AG setzen voraus, daß er seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Gewährleistungsansprüche an Warenlieferungen, die auf offensichtlichem Mangel

rp-secure.com ltd.

* revermann-projects international * germany * nl leipzig *

* Generalunternehmen für Datensicherheit und Hochverfügbarkeit *

beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG rügt den Mangel binnen 14 Tagen ab Lieferung in schriftlicher Form. Im übrigen sind Gewährleistungsansprüche, im kaufmännischen oder sonstigen Verkehr, ausgeschlossen, wenn infolge Be- oder Verarbeitung, unsachgemäßer Handhabung, Weiterverkauf oder ähnlichen Umständen, unsererseits nicht mehr einwandfrei geprüft werden kann, ob ein Mangel an der Ware wirklich vorliegt.

(3) Die Gewährleistung bei berechtigten Mängelrügen oder Beanstandungen erfolgt unter Ausschluß sämtlicher sonstiger Gewährleistungsansprüche durch Minderung oder Wandlung, es sei denn, wir zeigen dem AG binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mängelrüge oder Beanstandung an, daß wir nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern werden. In diesem Fall ist die Gewährleistung auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt die von uns gewählte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so stehen dem AG ausschließlich Rechte auf Minderung oder Wandlung zu.

(4) Ziffer (3) gilt nicht bei Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang mit zugesicherten Eigenschaften.

(5) Wählen wir im kaufmännischen Verkehr Nachbesserung, können wir nach unserer Wahl verlangen, daß

a) das schadhafte Teil / Gerät mit vorausbezahlter Fracht an uns bzw. den vereinbarten Erfüllungsort gesandt wird,

b) der AG das schadhafte Teil / Gerät bereit hält und ein von uns beauftragter Servicetechniker die Reparatur vornimmt. Weicht der Montageort vom Erfüllungsort ab, so erfolgt die Dienstleistung und der Bauteilaustausch kostenlos, während Anfahrtskosten entsprechend der gültigen Preisliste berechnet werden.

(6) Kann bei einer geforderten Überprüfung kein Gewährleistungsanspruch nachgewiesen werden, so wird der entstandene Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste berechnet.

§ 10 Zahlungskonditionen, Bonitätsprüfung

(1) Lieferungen an Neukunden erfolgen bis zum Abschluß der Bonitätsprüfung prinzipiell gegen Nachnahme oder Barkasse.

(2) Forderungen aus Rechnungen sind, außer nach Abs. (o.) und wenn nicht anders ausgewiesen, 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Einbehalt zahlbar.

(3) Wir sind berechtigt, auch bei anderslautender Bestimmung des AG, Zahlungen auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.,

(4) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der AG Fälligkeitszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank

zu zahlen. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens bleibt hiervon unberührt.

(5) Kommt ein AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

(6) §321 BGB findet mit der Maßnahme Anwendung, daß uns die dort vorgesehene Einrede auch dann zusteht, wenn die Vermögenslage des AG bereits bei Vertragsabschluß schlecht, dieses uns jedoch nicht bekannt war.

(7) Gegenüber unseren Forderungen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Im nicht kaufmännischen Bereich ist die Ausübung der Zurückbehaltung zulässig, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Kaufpreisforderungen sowie aller anderen uns gegen den AG zustehenden Forderungen bleibt die von uns gelieferte Ware unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom AG be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns als "Hersteller" im Sinne des §950 des BGB.

(3) Wird unsere Vorbehaltsware mit eigener Ware des AG oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestandteil im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.

(4) Der AG tritt seine Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß Abs. (2) in unser Eigentum bzw. gemäß Abs. (3) in unserem Eigentum sowie der gemäß Abs. (2) in unserem Eigentum bzw. gemäß Abs. (3) in unserem Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle uns im Zeitwert der Weiterveräußerung gegen den AG zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab.

(5) Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß Abs. (3) in unserem Miteigentum steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht

(6) Der AG ist berechtigt, abgetretene Forde-

rungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der AG uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall sind wir berechtigt, im Namen des AG dessen Kunden von der Abtretung zu unterrichten. Der AG ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Kunden namhaft zu machen und die erforderlichen Urkunden als Unterlagen auszuhändigen.

(7) Der AG ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware sowie die gemäß Abs. (2) in unserem Miteigentum stehende Ware gegen Verlust und Beschädigung aufgrund Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der AG tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen -gegebenenfalls anteilig - an uns ab.

(8) Irgendwelche Beeinträchtigungen unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß Abs. (2) in unserem Eigentum bzw. gemäß Abs. (3) in unserem Miteigentum stehenden Ware ist uns ebenso unverzüglich bekanntzugeben wie Zugriffe Dritter darauf.

(9) Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand zurück, so gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 12 Schutz- und Urheberrechte

(1) Von uns zur Verfügung gestellte oder angefertigte Programme, Dokumentationen und Unterlagen sind nur für den eigenen Gebrauch des AG im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt. Der AG darf diese Programme, Dokumentationen und Unterlagen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Kopien dürfen vom AG lediglich zu Archivzwecken im Sinne einer Sicherungskopie oder Ersatz angefertigt werden. Sofern Originale ein auf Urheberrechtsschutz hinweisender Vermerk, ist der AG verpflichtet, diesen ebenfalls auf den Kopien in ähnlicher Form anzubringen.

§ 13 Exportkontrolle

Der Export unserer Waren und Technologien in Nicht-EG -Länder bedarf unserer schriftlichen Einwilligung, unabhängig von der Eigenverantwortlichkeit des AG für das Einholen jeglicher behördlicher Ein- und Ausfuhr-genehmigung.

Leipzig, den 02.05.2006

Verwendete Abkürzungen:

rp-secure.com ltd.: = rp-secure.com ltd.
Deutschland, NL Leipzig, Waldstr.82, 04105
Leipzig,

Director: Peter Revermann

AG : = Auftraggeber
BGB:= Bürgerliches Gesetzbuch